

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2022/1

24.02.2022

1. Aktuelles

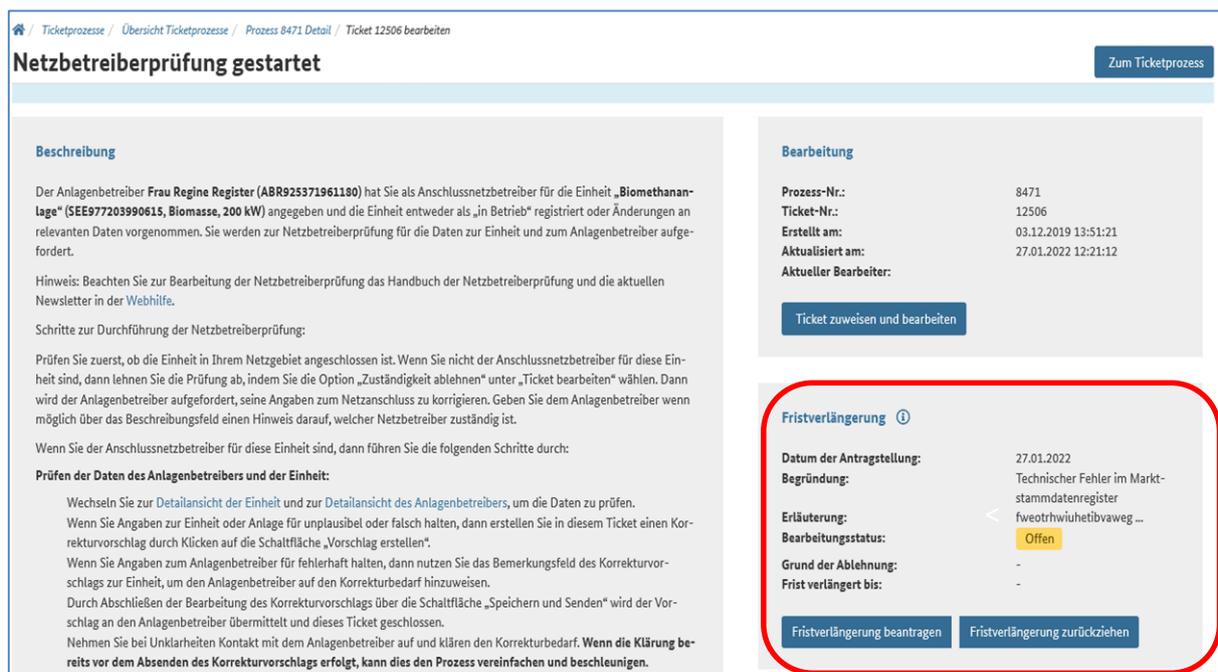
Meldung von fehlende Registrierungen

Auch im Februar 2022 fehlen trotz all Ihrer Anstrengungen weiterhin Registrierungen im MaStR. Die Bundesnetzagentur wird die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel nutzen, um die Betreiber dieser Anlagen zur Registrierung zu bewegen. Die geschätzte Anzahl der fehlenden Registrierungen ist jedoch noch so hoch, dass es notwendig ist, für die Meldungen dieser Anlagen ein gesondertes Verfahren einzuführen, um die Bearbeitung standardisieren zu können. Bitte sehen Sie bis zur Einführung dieses Verfahrens davon ab, fehlende Registrierungen über das Kontaktformular zu melden.

2. Netzbetreiberprüfung

Einreichung von Fristverlängerungsanträgen

Um Fristverlängerungen im Rahmen der Verwaltungsverfahren bei Fristverstößen im Netzbetreiberprüfungsprozess beantragen zu können, wird die Bundesnetzagentur ab dem 1. April 2022 eine gesonderte Funktion im MaStR zur Verfügung stellen. Der Antrag auf Fristverlängerung kann dann für jedes Ticket einer Netzbetreiberprüfung im MaStR selbst gestellt werden. Die Funktion steht daher bei allen Tickets der Netzbetreiberprüfung zur Verfügung, unabhängig davon, ob die Netzbetreiberprüfung neu gestartet wurde oder in Wiedervorlage beim Netzbetreiber liegt. Die folgende Abbildung zeigt die künftigen Schaltflächen für die Beantragung.



[Ticketprozesse](#) / [Übersicht Ticketprozesse](#) / [Prozess 8471 Detail](#) / [Ticket 12506 bearbeiten](#)

Netzbetreiberprüfung gestartet Zum Ticketprozess

Beschreibung

Der Anlagenbetreiber **Frau Regine Register (ABR925371961180)** hat Sie als Anschlussnetzbetreiber für die Einheit „**Biomethananlage**“ (SEE977203990615, Biomasse, 200 kW) angegeben und die Einheit entweder als „in Betrieb“ registriert oder Änderungen an relevanten Daten vorgenommen. Sie werden zur Netzbetreiberprüfung für die Daten zur Einheit und zum Anlagenbetreiber aufgefordert.

Hinweis: Beachten Sie zur Bearbeitung der Netzbetreiberprüfung das Handbuch der Netzbetreiberprüfung und die aktuellen Newsletter in der Weblife.

Schritte zur Durchführung der Netzbetreiberprüfung:

Prüfen Sie zuerst, ob die Einheit in Ihrem Netzgebiet angeschlossen ist. Wenn Sie nicht der Anschlussnetzbetreiber für diese Einheit sind, dann lehnen Sie die Prüfung ab, indem Sie die Option „Zuständigkeit ablehnen“ unter „Ticket bearbeiten“ wählen. Dann wird der Anlagenbetreiber aufgefordert, seine Angaben zum Netzanschluss zu korrigieren. Geben Sie dem Anlagenbetreiber wenn möglich über das Beschreibungsfeld einen Hinweis darauf, welcher Netzbetreiber zuständig ist.

Wenn Sie der Anschlussnetzbetreiber für diese Einheit sind, dann führen Sie die folgenden Schritte durch:

Prüfen der Daten des Anlagenbetreibers und der Einheit:

- Wechseln Sie zur **Detaillansicht der Einheit** und zur **Detaillansicht des Anlagenbetreibers**, um die Daten zu prüfen. Wenn Sie Angaben zur Einheit oder Anlage für unplausibel oder falsch halten, dann erstellen Sie in diesem Ticket einen Korrekturvorschlag durch Klicken auf die Schaltfläche „Vorschlag erstellen“.
- Wenn Sie Angaben zum Anlagenbetreiber für fehlerhaft halten, dann nutzen Sie das Bemerkungsfeld des Korrekturvorschlags zur Einheit, um den Anlagenbetreiber auf den Korrekturbedarf hinzuweisen.
- Durch Abschließen der Bearbeitung des Korrekturvorschlags über die Schaltfläche „Speichern und Senden“ wird der Vorschlag an den Anlagenbetreiber übermittelt und dieses Ticket geschlossen.
- Nehmen Sie bei Unklarheiten Kontakt mit dem Anlagenbetreiber auf und klären den Korrekturbedarf. **Wenn die Klärung bereits vor dem Absenden des Korrekturvorschlags erfolgt, kann dies den Prozess vereinfachen und beschleunigen.**

Bearbeitung

Prozess-Nr.:	8471
Ticket-Nr.:	12506
Erstellt am:	03.12.2019 13:51:21
Aktualisiert am:	27.01.2022 12:21:12
Aktueller Bearbeiter:	

[Ticket zuweisen und bearbeiten](#)

Fristverlängerung ⓘ

Datum der Antragstellung:	27.01.2022
Begründung:	Technischer Fehler im Marktstammdatenregister
Erläuterung:	< fweotrwhuhtbvaweg ...
Bearbeitungsstatus:	Offen
Grund der Ablehnung:	-
Frist verlängert bis:	-

[Fristverlängerung beantragen](#) [Fristverlängerung zurückziehen](#)

Eine genaue Beschreibung der Funktionalität der Fristverlängerungsanträge werden wir im „Handbuch für die Netzbetreiberprüfung“ hinzufügen.

Die Netzbetreiber werden auch weiterhin eine Erinnerungsmail der Bundesnetzagentur zu ausstehenden Netzbetreiberprüfungen erhalten. Es ist völlig ausreichend, diese Erinnerungsmail abzuwarten und anschließend die ggf. notwendigen Fristverlängerungsanträge zu stellen. Ab dem 1. April 2022 werden wir Fristverlängerungsanträge ausschließlich über diese Funktion entgegennehmen.

Bis dahin stellen Sie den Antrag auf Fristverlängerung bitte als Antwort auf diese Erinnerungsmail. Verwenden Sie nicht den Klärungsprozess für Fristverlängerungsanträge.

Kennzeichnung von geplanten Netzanschlusspunkten

Weiterhin wird ab dem 1. April 2022 die Möglichkeit bestehen, einen Netzanschlusspunkt als „in Planung“ zu kennzeichnen. Denn grundsätzlich gilt, dass auch bei Einheiten/Anlagen, die bereits in Betrieb genommen wurden, die aber noch keinen Netzanschluss haben, die Netzbetreiberprüfung durchzuführen ist. Der Netzanschlusspunkt kann im MaStR auch vor dem tatsächlichen Anschluss registriert werden. Alle nicht zur Verfügung stehenden Datenfelder können leer gelassen und zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden. Ausschließlich die Spannungsebene und das Bilanzierungsgebiet sind erforderlich zu Registrierung und müssen daher angegeben werden. Mit dem Feld „Befindet sich der Netzanschlusspunkt noch in Planung?“ können diese Netzanschlusspunkte gekennzeichnet werden.

Netzanschlussdaten anlegen ×

* erforderlich zur Registrierung ⓘ
** verpflichtend gemäß MaStRV ⓘ

Befindet sich der Netzanschlusspunkt noch in Planung?* ⓘ

Ja

Nein

Anschlussnetzbetreiber ⓘ

Spannungsebene des Netzanschlusspunktes* ⓘ

-- Bitte wählen Sie --

Messlokation ⓘ

Bilanzierungsgebiet des Netzanschlusspunktes* ⓘ

-- Bitte wählen Sie --

Regelzone des Netzanschlusspunktes ⓘ

-- Bitte wählen Sie --

Nettoengpassleistung des Netzanschlusspunktes ⓘ

kW

Für alle Netzanschlusspunkte, die vor dem 1. April 2022 registriert werden, wird diese Frage standardmäßig mit „Nein“ beantwortet.

In der Liste „Netzanschlusspunkte und Lokationen in meinem Netz“ wird diese Information als zusätzliche Spalte und als Filter zur Verfügung gestellt, damit diese Netzanschlusspunkte zu einem späteren Zeitpunkt abschließend bearbeitet werden können.

3. Neuheiten im MaStR

Bearbeiter in Ticketlisten nach vorne verschoben

Wenn sich im MaStR ein Bearbeiter ein Ticket zuweist, um dieses Ticket bearbeiten zu können, dann erhält dieses Ticket den Status „In Bearbeitung“. Wird diese Zuweisung an den Bearbeiter später jedoch wieder entfernt, weil z.B. ein anderer Bearbeiter die Bearbeitung des Tickets übernehmen soll, dann hat dieses Ticket dennoch weiterhin den Status „In Bearbeitung“. Solche Tickets können leicht untergehen, wenn aufgrund des Status „In Bearbeitung“ davon ausgegangen wird, dass sich ein Bearbeiter um die Bearbeitung kümmert. Damit einfacher sichergestellt werden kann, ob Tickets im Status „In Bearbeitung“ auch einem Bearbeiter zugewiesen sind, wurde die entsprechende Spalte „Bearbeiter zugewiesen“ in den Ticketlisten nach vorne direkt neben den Status verschoben.

Registrierungsdatum in Ticketlisten

Um im Rahmen der Vorbereitungen der Verwaltungsverfahren die Tickets mit einem möglichen Fristverstoß filtern zu können, wurde das Registrierungsdatum der Einheiten in den Ticketlisten hinzugefügt.

Erweiterung der Veröffentlichung zu Netzübertragungen

Die Veröffentlichungen zur den Netzübertragungen unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html> wurde erweitert. Hier kann nun auch nachvollzogen werden, welche SAN-Nummer im Rahmen der jeweiligen Netzübertragung auf einen neuen Netzbetreiber übertragen wurden.

4. Allgemeines

Verwendung des Datenkorrekturprozesses zur Kontaktaufnahme mit dem Anlagenbetreiber nicht erlaubt

Die Funktion des Datenkorrekturprozesses im MaStR ist nicht dafür gedacht, mit dem Anlagenbetreiber Kontakt aufzunehmen, um ihm z.B. mitzuteilen, dass Ihnen Unterlagen zu Prüfung der Daten im MaStR fehlen. Grundsätzlich gilt, dass die generelle Meldepflicht für Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber keine Verpflichtung im Rahmen des MaStR und somit unabhängig vom MaStR zu betrachten ist. Daher müssen Sie bei Einheiten, die Ihnen unbekannt sind oder bei denen Ihnen Unterlagen fehlen, den Anlagenbetreiber außerhalb des MaStR kontaktieren. Sie sollten dem Anlagenbetreiber mitteilen, dass er sich auch bei Ihnen melden muss, sollte er tatsächlich eine Einheit betreiben, oder wo er entsprechend fehlende Unterlagen einreichen kann. Für diese Kontaktaufnahme steht Ihnen im MaStR in

der Detailansicht des entsprechenden Anlagenbetreibers im Reiter "Benutzerrollen" die Mailadresse und u.U. auch die Telefonnummer des verantwortlichen Marktakteursvertreters zur Verfügung.

Die eigentliche Meldung beim Netzbetreiber und die Übermittlung von Unterlagen stellen wie beschrieben keine Mitwirkungspflicht nach der MaStR-Verordnung dar und können daher im Rahmen der Verwaltungsverfahren nicht angeordnet werden. Aus diesem Grund haben wir bereits begonnen Tickets bei denen das MaStR zu Kontaktaufnahme genutzt wurde, mit einem Hinweis wieder an die Netzbetreiber zurückzuspielen, damit es in derartigen Fällen nicht zu ungerechtfertigten Verwaltungsverfahren gegen Anlagenbetreiber wegen Fristverstößen bei der Bearbeitung von Netzbetreiberprüfungen kommt.

Es ist uns bewusst, dass es in einigen Fällen ein langwieriger Prozess sein kann, eine Anmeldung oder Unterlagen vom Anlagenbetreiber zu erhalten. Aus diesem Grund stellen wir ab dem 1. April 2022 einen den oben beschriebenen Prozess zur Beantragung von Fristverlängerungen im MaStR zur Verfügung. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise im Kapitel 2. „Einreichung von Fristverlängerungsanträgen“.

Ab dem 1. April 2022 ist daher nicht mehr erlaubt den Korrekturprozess zur Kontaktaufnahme mit dem Anlagenbetreiber zu verwenden.

Fokus der Qualitätssicherungsarbeit der Bundesnetzagentur

Das MaStR ist grundsätzlich mit den meisten existierenden Bestandsanlagen und Neuanlagen befüllt. Aus diesem Grund wird die Qualitätssicherungsarbeit in verschiedenen Bereichen des MaStR verstärkt. Dabei übermitteln wir die als notwendig identifizierten Datenkorrekturen, genau wie Sie, im MaStR in einem Datenkorrektur-Ticketprozess an den Anlagenbetreiber. Wenn der Anlagenbetreiber unserer Datenkorrektur zustimmt und das korrigierte Datum ein netzbetreiberprüfungsrelevantes Datum ist, dann startet danach eine erneute Netzbetreiberprüfung.

In den kommenden Monaten liegt der Fokus insbesondere auf den folgenden Bereichen:

- Dimensionierungsfehler bei den Leistungswerten
- Standortdaten und Geokoordinaten bei Windeinheiten
- Alle Daten der Einheiten, die in der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur geführt werden (Einheiten mit einer Nettonennleistung größer 10 MW)

Wir werden Sie in künftigen Newslettern über unsere Prüfungsschwerpunkte auf dem Laufenden halten, damit Sie sich bei Ihrer eigenen Arbeit darauf einstellen können.

Zusammenfassungsregeln für Solar-Einheiten im MaStR

Bei Solaranlagen ist das einzelne Modul die Einheit. Weil die Registrierung jedes einzelnen Moduls jedoch nicht praktikabel ist, sieht § 5 Absatz 1 Satz 2 MaStRV eine Zusammenfassungsregelung vor. Zu dieser Regelung gab es immer wieder Diskussionen – die sich vor allem um die davon abweichende Regelung nach § 24 Absatz 1 EEG gedreht haben. Nach intensiven internen Diskussionen haben wir zu diesem Thema eine neue Registrierungshilfe erstellt, die heute auf unserer Hilfeseite veröffentlicht haben.

Der Anlagenbetreiber ist in manchen Fällen frei, die Anlagen einzeln oder zusammengefasst zu registrieren. Der Netzbetreiber muss in diesen Fällen die Entscheidung des Anlagenbetreibers respektieren und berücksichtigen, auch wenn die Registrierungen den eigenen Einordnungen nicht entspricht. In welchen Fällen der Anlagenbetreiber diese Wahlfreiheit hat und was in anderen Fällen zu beachten ist, finden Sie in der Registrierungshilfe im Dokument „Zusammenfassungenregeln für Solaranlagen im MaStR“ unter dem folgenden Link: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/regCheckSolar.html>

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2022/2

25.04.2022

1. Aktuelles

Meldeverfahren fehlender Registrierungen im MaStR

Die Bundesnetzagentur wird Ende Mai 2022 zum ersten Mal gemäß § 13 Abs. 4 MaStRV bei den Netzbetreibern die Stammdaten der Anlagenbetreiber und der dazugehörigen Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen anfordern, die sich und ihre Einheit bisher nicht im MaStR registriert haben. Von dieser Abfrage sind sämtliche Anlagenbetreiber und Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen betroffen, bei denen dem Netzbetreiber zum Abfragezeitpunkt bekannt ist, dass die entsprechende Registrierung fehlt. Die Abfrage umfasst Stromerzeugungs- und Stromverbraucheinheiten sowie Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinheiten und hier jeweils sowohl Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31.1.2019) als auch Neuanlagen (Inbetriebnahme an dem 31.1.2019) im Sinne des MaStR.

Die Anforderung, die Daten zu übermitteln wird per E-Mail an den verantwortlichen Marktakteursvertreter versendet. Dieser E-Mail wird ein Meldeformular in Form einer Excel-Datei und eine Frist zur Übermittlung der Daten angehängen. Das ausgefüllte Meldeformular muss ggf. mit Unterstützung des Kommunikationsbevollmächtigten des Unternehmens verschlüsselt über das Energiedatenportal (Verfahren: Meldung der nicht registrierten Einheiten im MaStR Q2 2022) übermittelt werden. Auch eine Leermeldung ist erforderlich.

Nach dem Erhalt der Meldungen wird die Bundesnetzagentur Verwaltungsverfahren gegen die nicht registrierten Anlagenbetreiber einleiten, beginnend mit einem Erinnerungsschreiben per E-Mail bzw. per Post. Diese Verwaltungsverfahren werden nach Größenklassen gestaffelt durchgeführt werden, um eine Bearbeitbarkeit der möglichen Rückfragen bei den Netzbetreibern und bei der Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Über den genauen Inhalt der versendeten Schreiben an die Anlagenbetreiber und die Staffelung der Verwaltungsverfahren werden wir Sie im nächsten Newsletter informieren.

Das von den Netzbetreibern auszufüllende Formular enthält unter anderem die Abfrage einer Identifikationsnummer für die Einheit. Diese können Sie als Netzbetreiber frei vergeben, wobei es sinnvoll erscheint, eine bereits bei Ihnen bestehende Identifikationsnummer zu nutzen. Sollten Sie bisher keine Identifikationsnummer für Einheiten vergeben, bitte wir Sie zu prüfen, ob eine andere, bereits in Ihrem Unternehmen vergebene, Nummer verwendet werden kann (z.B. Vertragsnummer, Projektnummer, Abrechnungsnummer). Eine Identifikationsnummer ist für die Verfahren unbedingt erforderlich!

Die Anlagenbetreiber werden von der Bundesnetzagentur aufgefordert werden, diese Identifikationsnummer bei der Registrierung im MaStR anzugeben. Durch diese Nummer wird die Identifikation der Anlagen durch Sie im weiteren Verfahren vereinfacht; mögliche Sanktionen und Verwaltungsverfahren könnten eher beendet werden.

Die Meldungen nach § 13 Abs. 4 MaStRV wird die Bundesnetzagentur in regelmäßigen Abständen einholen. Außerhalb dieses Prozesses sollen keine Meldungen an die Bundesnetzagentur zu fehlenden Registrierungen gemacht werden.

Weiteres Vorgehen bei den Verwaltungsverfahren

Wie im MaStR-Sondernewsletter Verwaltungsverfahren 2021 angekündigt, lag der Fokus bis März 2022 bei den Bestandsanlagen auf Einheiten mit einer installierten Bruttoleistung größer oder gleich 100 kW. Ab April 2022 wird dieser Fokus in Schritten von 10 kW je Runde reduziert. Das bedeutet, dass in den kommenden Runden der Verwaltungsverfahren Bestandsanlagen mit einer Bruttoleistung größer oder gleich 90 kW umfasst sind, in der darauffolgenden Runde 80 kW, dann 70 kW usw.

Zusätzlich wird in jeder Runde die Frist der Tickets in der Kategorie „Wiedervorlage nach Klärung“ oder „Wiedervorlage Netzbetreiberprüfung“ um zwei Monate reduziert. Die letzte Runde umfasste Tickets, die länger als 10 Monate nicht bearbeitet wurden (Ticketstellungsdatum vor mindestens 10 Monaten). Die kommende Runde wird somit Tickets umfassen, die länger als 8 Monate nicht bearbeitet wurden.

Wir möchten Sie noch einmal darauf aufmerksam machen, dass wir bei Einheiten, die an einer Ausschreibung teilgenommen haben, davon ausgehen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll dem Netzbetreiber vorliegt. Aus diesem Grund erhalten Sie bei Einheiten, die an einer Ausschreibung teilgenommen haben, bereits nach einem Monat im Rahmen der Erinnerungsmail eine Aufforderung zur Bearbeitung der ausstehenden Netzbetreiberprüfung. Sollte das Inbetriebnahmeprotokoll entgegen der Erwartung der Bundesnetzagentur nicht vorliegen, ist für das entsprechende Ticket ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen.

Die Beantragung von Fristverlängerungen soll seit dem 1. April 2022 ausschließlich über die im MaStR zur Verfügung gestellte Funktion erfolgen (vgl. Kapitel 2.4 im Handbuch zur Netzbetreiberprüfung). Zur Verringerung des Aufwands sollten Sie Fristverlängerungsanträge erst stellen, nachdem Sie die Erinnerungsmail der Bundesnetzagentur zur Bearbeitung eines Tickets erhalten haben. Vorher eingereichte Anträge werden von der Bundesnetzagentur ohne Prüfung abgelehnt.

2. Netzbetreiberprüfung

Handbuch zur Netzbetreiberprüfung überarbeitet

Aufgrund Neuerungen im MaStR wurden die folgenden Kapitel im Handbuch zur Netzbetreiberprüfung überarbeitet:

- Kapitel 2.4 „Fristverlängerungsanträge“ wurde neu hinzugefügt
- Kapitel 3.2.2 „Netzbetreiberprüfung bei Einheiten mit einem geplanten Netzanschluss“ wurde überarbeitet.
- Kapitel 1.2 „Fristen“ wurde überarbeitet.

Beachten Sie die entsprechenden Änderungen.

Ablehnung der Stilllegung auch bei Wiedervorlage-Tickets

Bisher konnte die Registrierung einer Stilllegung nur bei Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ durch den Netzbetreiber abgelehnt werden. Diese Möglichkeit wurde erweitert und die Funktion steht nun in allen Ticketkategorien zur Verfügung.

3. Neuheiten im MaStR

Bruttoleistung in Ticketlisten

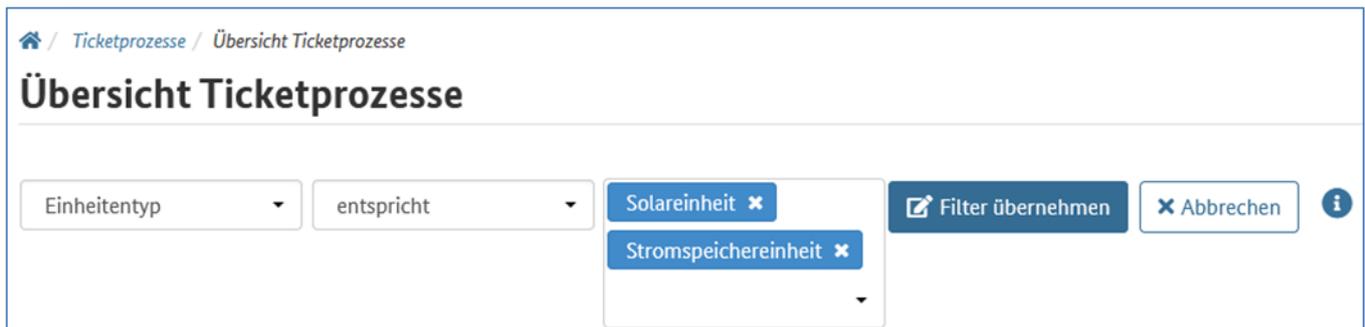
Zur Verbesserung der Filterung möglicher anstehender Verwaltungsverfahren bzw. zur Priorisierung der Tätigkeiten wurde in die Ticketlisten die Bruttoleistung der betroffenen Einheit integriert.

Neuer Wert bei PV Lage

In den Katalog zur Lage von PV- Anlagen wurde der zusätzliche Wert „Gewässer“ hinzugefügt.

Neue Filterfunktion: Mehrfachauswahl bei Katalogen

In den Ticketlisten wurde eine neue Filterfunktion für Kataloge zur Verfügung gestellt. Diese Funktion ermöglicht es eine Mehrfachauswahl zu treffen.



The screenshot shows the 'Übersicht Ticketprozesse' page. At the top, there is a breadcrumb trail: 'Ticketprozesse / Übersicht Ticketprozesse'. Below this, the title 'Übersicht Ticketprozesse' is displayed. The main content area features a filter interface. On the left, there is a dropdown menu labeled 'Einheitentyp'. To its right is a dropdown menu labeled 'entspricht'. Further right is a multi-select dropdown menu for 'Einheitentyp' which currently contains two items: 'Solareinheit' and 'Stromspeichereinheit', each with a close icon (x). To the right of this menu are two buttons: 'Filter übernehmen' and 'Abbrechen'. An information icon (i) is located to the far right of the filter area.

So können z.B. mehrere Einheitentypen gleichzeitig ausgewählt werden und sind dann mit einer "oder"-Verknüpfung in der Liste enthalten.

Diese neue Funktion wird mit dem nächsten Release auch auf alle anderen Listen im MaStR erweitert.

4. Allgemeines

Registrierungshilfe zur Modernisierung oder Nachrüstung einer KWK-Anlage

Die Registrierung von Modernisierungen von KWK-Anlagen im MaStR hat zwei Aspekte: Zum einen sind die technischen Änderungen an der Stromerzeugungseinheit und der KWK-Anlage zu registrieren und zum anderen können sich aus den Zulassungsbescheiden des BAFA zusätzliche registrierungspflichtige Änderungen ergeben. Um zu erläutern, wie dies bei der Registrierung im MaStR zu berücksichtigen ist, wurde eine Registrierungshilfe erstellt, die unter dem folgende Link zu finden ist:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/regCheckStromerzeugung.html>.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2022/3

14.06.2022

1. Aktuelles

Einleitung von Verwaltungsverfahren bei fehlenden Registrierungen

Fast 90 Prozent der Netzbetreiber sind der Anforderung der Bundesnetzagentur nachgekommen und haben Einheiten und Anlagenbetreiber gemeldet, deren Registrierungen im MaStR noch fehlen oder Leermeldungen abgegeben. Meldungen, die nicht bis zum 08.06.2022 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird diese Erhebung zukünftig wiederholen, so dass es möglich ist, fehlende Registrierungen bei denen die Datenlage aktuell noch ungeklärt ist, zu einem späteren Zeitpunkt zu melden. Für diese erneuten Abfragen behält sich die Bundesnetzagentur vor, Verwaltungsverfahren bei fehlenden Rückmeldungen von Netzbetreibern einzuleiten.

Insgesamt wurden der Bundesnetzagentur 62.000 Einheiten gemeldet, die bislang nicht im MaStR registriert wurden. Die Bundesnetzagentur wird in der 23. Kalenderwoche die ersten Anlagenbetreiber an ihre Registrierungsverpflichtungen erinnern.

Der Fokus der Erinnerungsschreiben liegt aktuell auf den Strom- und Gaserzeugungseinheiten. Bei den Stromerzeugungseinheiten werden zunächst alle Einheiten mit einer Bruttoleistung größer 100kW angeschrieben. Den Text des Erinnerungsschreibens an die Anlagenbetreiber stellen wir Ihnen im Anhang dieses Newsletters ausschließlich zu Ihrer Information zur Verfügung. Sollten die Anlagenbetreiber auch nach der Erinnerung ihrer Registrierungsverpflichtung nicht nachkommen, wird die Bundesnetzagentur Verwaltungsverfahren einleiten.

2. Netzbetreiberprüfung

Keine Neuigkeiten

3. Neuheiten im MaStR

Anzeige bis zum automatischen Abmeldung

Aufgrund von IT-Sicherheitsvorgaben ist seit dem Start des MaStR das System so programmiert, dass es den Benutzer automatisch abmeldet, wenn dieser länger als 30 Minuten das System nicht verwendet. Damit die Möglichkeit besteht diese automatische Abmeldung zu verhindern, wird im oberen rechten Bereich die verbleibende Zeit der Sitzung angezeigt und die Möglichkeit gegeben, die Sitzungsdauer zurückzusetzen.

4. Allgemeines

Fehler bei den Filtern

Es gab einen Fehler bei der Mehrfachverwendung eines Filters (z.B. Bruttoleistung größer 100kW und Bruttoleistung kleiner 1000kW). Beim Laden der Ergebnisliste wurde der zweite Filter nicht berücksichtigt. Dieser Fehler wurde mittlerweile behoben.

Registrierung von Änderungen der Bilanzierungsgebiete im eigenen Netz

Zur Vereinfachung der Registrierung bei der Zusammenlegung oder Aufteilung von Bilanzierungsgebieten im eigenen Netz kann im MaStR der Prozess der Netzübertragung verwendet werden.

In diesem Fall sind der bisherige und der neue Netzbetreiber identisch. Das bedeutet, dass sich der Netzbetreiber bei der Beantragung der Übertragung von Netzanschlusspunkten selbst auswählen muss. Im Formular für „Gründe zur Änderung von Marktakteursdaten“ kann der Grund „Zusammenlegung und Aufspaltung“ entsprechend ausgewählt werden.

Grundsätzlich können durch den Netzbetreiber jederzeit Änderungen an den registrierten Netzanschlusspunkten durchgeführt werden, auch wenn die Netzbetreiberprüfung für die entsprechende Einheit bereits abgeschlossen wurde. Dies gilt sowohl für Benutzer, die das System manuell verwenden, als auch für Webdienstbenutzer.

ANLAGE



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Anlagenbetreiber
Adresse
PLZ Ort

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen, meine Nachricht vom ☎ (02 28) Bonn
625b 14-3333
4.20.01.03/22/5

Marktstammdatenregister (MaStR)
Erinnerung an die ausstehende Registrierung von Einheiten und Anlagenbetreiber

Guten Tag **[einfügen: Vorname Nachname]**,

die Bundesnetzagentur hat bei Ihrem zuständigen Anschlussnetzbetreiber, der **[einfügen: Name Netzbetreiber]**, nach §13 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) Daten zu Anlagenbetreibern und Einheiten angefordert, die an sein Netz angeschlossen und aktuell noch nicht im MaStR registriert sind.

Dass Sie grundsätzlich zur Registrierung als Anlagenbetreiber sowie zur Registrierung Ihrer Einheit(en) verpflichtet sind, ergibt sich aus der MaStRV. Dort ist in § 5 MaStRV geregelt, dass Betreiber Ihre Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen grundsätzlich im MaStR registrieren müssen. Das umfasst alle in Betrieb befindlichen und an das Netz angeschlossenen Einheiten zur Erzeugung von Strom oder Gas. Dies betrifft auch bereits anderweitig registrierte Einheiten oder ältere Einheiten, die zuvor nicht registriert werden mussten. Einheiten, die Strom oder Gas verbrauchen, sind in der Regel nur registrierungspflichtig, wenn diese an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz (Strom) bzw. das Fernleitungsnetz (Gas) angeschlossen sind. Zudem ist der Betreiber der registrierungspflichtigen Einheit(en) nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 MaStRV zur Registrierung im MaStR verpflichtet.

...

Bundesnetzagentur für Telefax Bonn Internet Kontoverbindung
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, (02 28) 14-33 34 <http://www.bundesnetzagentur.de> Bundeskasse Weiden
Post und Eisenbahnen www.marktstammdatenregister.de Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
Behördensitz Bonn BIC: MARKDEF1750
Tulpenfeld 4 IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

- 2 -

Laut der oben genannten Erhebung fehlt die Registrierung im MaStR zu Ihnen als Anlagenbetreiber und Ihren/Ihrer folgenden Einheit(en):

Einheit	Standort
Art der Einheit: Solareinheit Bruttoleistung: 1,500kWp Inbetriebnahmedatum: 25.03.2020 Identifikationsnummer: EA-04M20-0061 EEG-Anlagenschlüssel: E11411018439879875000000000000001	Postalische Adresse: Musterweg 34a 52367 Musterstadt
Art der Einheit: Solareinheit Bruttoleistung: 1,500kWp Inbetriebnahmedatum: 25.03.2020 Identifikationsnummer: EA-04M20-0061 EEG-Anlagenschlüssel: E11411018439879875000000000000001	über Flurdaten: Gemarkung: Bonn-Bad Godesberg Flur/Flurstück: 56 / 2

Ihre in der Tabelle aufgelistete(n) Einheit(en) fallen unter diese Registrierungspflicht und damit auch Sie als Anlagenbetreiber. Deshalb fordere ich Sie auf, die Registrierung als Anlagenbetreiber und die Registrierung Ihrer Einheit(en) im MaStR unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **[einfügen: Datum, das einen Monat entfernt liegt]** vorzunehmen. Sollten Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden Verwaltungsverfahren angestoßen, die mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können.

Wichtig:

Im Rahmen der oben beschriebenen Anforderung von Daten bei Ihrem Netzbetreiber hat uns dieser die ebenfalls in der Tabelle aufgelistete(n) Identifikationsnummer(n) zu den/der jeweiligen Einheit(en) mitgeteilt. Dabei handelt es sich um eine Nummer, die Ihr Netzbetreiber für Ihre Einheit(en) vergeben hat, um diese in seinen Systemen identifizieren zu können. **Tragen Sie diese Identifikationsnummer zwingend bei der Registrierung Ihrer Einheit(en) ein.** Das entsprechende Feld zur Eintragung der Identifikationsnummer erscheint bei der Registrierung der Einheit(en) nach dem Feld zur Auswahl Ihres Netzbetreibers. Durch die Eintragung der Identifikationsnummer können wir Ihre Einheit(en) identifizieren und eventuelle Verwaltungsverfahren können vermieden werden.

Weitere Informationen zur Registrierung im MaStR habe ich Ihnen als „Hinweise zur Registrierung“ diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie die Registrierungen als Anlagenbetreiber und für Ihre Einheit(en) vor dem **[einfügen: Tag des Erinnerungsschreibens]** bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind erneute Registrierungen nicht erforderlich. Melden Sie sich in diesem Fall über das Kontaktformular auf der Internetseite des MaStR (www.marktstammdatenregister.de/kontakt) und geben Sie dabei die Identifikationsnummer sowie die MaStR-Nummern Ihrer bereits registrierten Einheit(en) und des Anlagenbetreibers an.

- 3 -

Hilfsweise können Sie auch das beiliegende Formular ausfüllen und das ausgefüllte Formular über das Kontaktformular an die Bundesnetzagentur senden. Sollten Sie das Kontaktformular nicht nutzen können, senden Sie uns das ausgefüllte Formular per Brief oder Fax an die auf dem Rückmeldebogen angegebenen Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

Hinweise zur Registrierung

Rückmeldebogen

- 4 -

Hinweise zur Registrierung

Die Registrierung umfasst grundsätzlich drei Schritte:

- I. Anlegen eines Benutzerkontos und eines MaStR-Zugangs mit einem Administrator
 1. Klicken Sie auf der Internetseite www.marktstammdatenregister.de auf „Registrierung starten“.
 2. Klicken Sie auf der nächsten Seite auf „Betreiber einer Stromerzeugungsanlage“. Nun startet der Registrierungsassistent, der Sie durch die weiteren Schritte führt.
 3. Nach Anlegen des Benutzerkontos erhalten Sie eine E-Mail an die von Ihnen zuvor angegebene E-Mailadresse. Diese enthält einen Aktivierungslink. Klicken Sie diesen an, um mit der Registrierung fortzufahren.
- II. Registrierung des Anlagenbetreibers
 1. Nutzen Sie hierzu die blaue Schaltfläche „+ Marktakteur erfassen“.
 2. Der Registrierungsassistent führt Sie auch hier durch die auszufüllenden Felder.
 3. Zum Ende öffnet sich ein neues Fenster „Marktakteurdaten erfolgreich erfasst“. Wählen Sie „Marktakteur jetzt registrieren“ und klicken Sie auf „Weiter“.
 4. Sie erhalten nun Ihre Anlagenbetreibernummer (ABR-Nummer). Klicken Sie dann auf „Zur Startseite“.
- III. Registrierung der Einheit(en)
 1. Nutzen Sie hierzu die blaue Schaltfläche „+ Einheit erfassen“.
 2. Wählen Sie aus, welche Art der Einheit Sie registrieren wollen und in welchem Betriebsstatus sich die Einheit befindet.
 3. Vergeben Sie für eine bessere Übersicht einen Namen für die Einheit.
 4. Klicken Sie auf „Weiter“ und tragen Sie alle notwendigen Daten ein. Der Registrierungsassistent führt Sie auch hier durch die Abfrage.
 5. Tragen Sie bei der Auswahl des Anschlussnetzbetreibers zwingend die in unserem anliegenden Schreiben genannte Identifikationsnummer ein.
 6. Zum Abschluss der Registrierung können Sie eine Registrierungsbestätigung herunterladen.

Hinweise zu Batteriespeichern:

Wenn Sie eine Solaranlage in Verbindung mit einem Batteriespeicher betreiben, dann müssen Sie den Batteriespeicher separat als eigene Einheit im MaStR registrieren.

Im Hilfebereich der Website finden Sie zudem ausführliche Hilfetexte, sowie Schritt für Schritt Videoanleitungen zum Anlegen eines Benutzerzugangs und dem Registrieren einer Solaranlage für Privatpersonen. Klicken Sie hierfür auf der Startseite links auf „Hilfe“ und anschließend auf „Registrierungshilfen“. Die Videos befinden sich unten auf der Seite.

Sie müssen Ihre Registrierung nicht persönlich durchführen, sondern können Dritte beauftragen oder sich helfen lassen.



Rückmeldebogen: vorhandene Registrierungen im Marktstammdatenregister (MaStR)

Ich habe mich und die genannte(n) Einheit(en) bereits unter den folgenden Nummern im MaStR registriert:

 Die Abkürzung ABR steht bei den MaStR-Nummern für die Nummer eines Anlagenbetreibers. Die Nummer für Stromerzeugungseinheiten (z.B. Solaranlagen) beginnen mit SEE, auch die Nummer für Stromspeicher beginnen mit SEE. Weiterhin gibt es folgende Einheiten: Stromverbrauchseinheiten – SVE, Gaserzeugungseinheiten – GEE und Gasverbrauchseinheiten – GVE.

A	B	R																	
---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Meine Einheit(en):

Name, Vorname oder Firm

Ort, Datum

Unterschrift

Die MaStR-Nummer des Anlagenbetreibers und Ihrer Einheit(en) können Sie im MaStR nach der Anmeldung mit Ihrem Benutzerkonto auf Ihrer Startseite finden oder auf der ggf. ausgedruckten Registrierungsbestätigung aus dem MaStR.

Diesen Rückmeldebogen können Sie uns ausgefüllt auf den folgenden Wegen übermitteln:

- Eingesannt oder abfotografiert über das Kontaktformular unter www.marktstammdatenregister.de/kontakt
- Per Post an die Adresse:
 Bundesnetzagentur
 Marktstammdatenregister
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn
- oder per Fax: 0228/14-3334

BEISPIEL

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2022/4

27.09.2022

1. Aktuelles

Änderungen durch die Novellierung der MaStRV

Im Juli 2022 sind durch die Novellierung der MaStRV Änderungen in Kraft getreten, über die die folgende Tabelle einen Überblick gibt. Die Änderungen dienen teilweise der Klarstellung, teilweise lösen sie aber Änderungen in den Prozessen der Netzbetreiber aus.

Änderung	MaStRV
Netzbetreiberprüfungsrelevanz wird hinzugefügt	II. 1.1.14. Art der Einspeisung II. 1.1.25 Anlage nach dem EEG II. 1.3.12 und II.1.5.2 KWK-Anlage II.3.1.2 Elektrische KWK-Leistung II.3.1.3 Inbetriebnahmedatum der KWK-Anlage
Netzbetreiberprüfungsrelevanz wird entfernt	III.1.5 Inbetriebnahmedatum bei SVE, GVE und GEE III.1.6 Datum der endgültigen Stilllegung bei SVE, GVE und GEE
Neue Felder an der SEE	II. 1.7.1.9 Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (Wind) II.2.1.6 Betrieb durch eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 22 EEG (Wind und Solar erstes Segment)
Registrierungspflicht hinzugefügt	II. 1.1.14. Art der Einspeisung
Registrierungspflicht entfällt	I.1.10 Betriebsnummer der Bundesnetzagentur
Neues Feld am Netzanschlusspunkt	V.3.14 Status Netzanschlusspunkt
Gelöschte Felder	I.5.3 Zusätzliche Daten zu Gasnetzbetreibern I.5.3.1 Marktgebiet III.2.3 Art der präqualifizierten Leistung zur Teilnahme als abschaltbare Last gemäß AbLaV III.2.4 Anteil beeinflussbarer Last
Klarstellung der Zusammenfassingsregeln bei SVE, GVE und GEE	§5 Abs. 1 MaStRV: Betreiber von Strom- und Gasverbrauchseinheiten und Gaserzeugungseinheiten können Einheiten, die sich in derselben technischen Lokation befinden, zusammengefasst als eine Einheit registrieren.
Klarstellung zur NBP-Frist für Ausschreibungsanlagen	§13 Abs. 2 Satz 2 MaStRV: Die Frist nach Satz 1 beginnt bei Daten zu Stromerzeugungseinheiten, die Teil einer EEG- oder KWK-Anlage sind, die eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, deren Höhe nicht durch Ausschreibungen ermittelt worden ist.

Verwaltungsverfahren wegen Fristverstößen

In den kommenden Runden der Verwaltungsverfahren wegen Fristverstößen wird die Bundesnetzagentur keine weitere Reduzierung der Grenzen für betroffene Tickets vornehmen. Dies bedeutet, dass bei Bestandsanlagen auch weiterhin alle Tickets von Einheiten mit einer Bruttoleistung größer oder gleich 70 KW erfasst sind. Gleichzeitig sind bei den Tickets der Kategorie „Wiedervorlage nach Klärung“ oder „Wiedervorlage Netzbetreiberprüfung“ alle umfasst, die länger als 4 Monate nicht bearbeitet wurden.

Sollte wir unser Vorgehen erneut anpassen, werden wir Sie über einen Newsletter informieren.

2. Netzbetreiberprüfung

Überarbeitung des Handbuches der Netzbetreiberprüfung

Das Handbuch für die Netzbetreiberprüfung wurde überarbeitet und an die neuen Funktionen angepasst. Einen detaillierten Überblick über die Änderungen gibt die neu hinzugefügte Historie des Handbuches auf Seite 4.

Aufgrund der Änderungen an den netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten wurde die Excel-Datei zu den netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten überarbeitet. Beide Dokumente werden am 1. Oktober 2022 unter dem folgenden Link veröffentlicht: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR-Hilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html>. Zur Vorbereitung finden Sie die Dokumente bereits im Anhang der E-Mail zu diesem Newsletter.

Neue Funktion: Betriebsstatuskorrektur

Wenn bei der Prüfung der Einheitsdaten festgestellt wird, dass eine Einheit im falschen Betriebsstatus registriert wurde, dann kann mit der neuen Funktion eine Korrektur des Betriebsstatus erstellt werden. Grundsätzlich gibt es mit dieser Funktion die Möglichkeiten den Betriebsstatus der Einheit von „in Betrieb“ zu „in Planung“ oder zu „endgültig stillgelegt“ zu ändern (vgl. Kapitel 2.3.3).

Neue Funktion: Korrekturvorschlag für fehlende und überflüssige Zuordnungen zu einer EEG- oder KWK-Anlage

Für eine fehlende oder überflüssige Zuordnung zu einer EEG- oder KWK-Anlage kann nun ein Korrekturvorschlag erstellt werden. Hierzu kann im Korrekturvorschlag die Frage „Ist die Stromerzeugungseinheit Bestandteil einer EEG bzw. KWK-Anlage?“ entsprechend zu „Ja“ oder „Nein“ korrigiert werden (vgl. Kapitel 2.3.5).

Neue Funktion: Änderung der Art der Stromerzeugung von Biomasse zur Verbrennung und umgekehrt

Immer wieder kommt es vor, dass Verbrennungsanlagen eigentlich Biomasseanlagen sind und umgekehrt. Dies kann sich aus einem Brennstoffwechsel ergeben oder aus einer fehlerhaften Registrierung.

Dem Anlagenbetreiber steht nun unter „weitere Aktionen“ in der Detailansicht der Einheit eine Funktion zur Verfügung, mit der er eine Änderung der „Art der Stromerzeugung“ registrieren kann. Nach der Registrierung entsteht beim Netzbetreiber ein neues Ticket für die Netzbetreiberprüfung mit einem entsprechenden Grund für den Start der Netzbetreiberprüfung in den letzten Vorgängen (vgl. Kapitel 1.4 und 3.1.1).

Neue Funktion: Automatisches Schließen von Wiedervorlagetickets

Wenn der Anlagenbetreiber alle Korrekturvorschläge angenommen hat oder eine automatische Datenkorrektur erfolgt UND durch den Netzbetreiber die Lokationsdaten befüllt worden sind, dann schließt sich ab dem 1. Oktober 2022 das Wiedervorlageticket automatisch und es ist keine weitere Bearbeitung durch den Netzbetreiber notwendig. Es wird ein entsprechender Grund im letzten Vorgang des Tickets hinterlegt.

Überarbeitung der Fristverlängerungs- und Klärungsgründe

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Bundesnetzagentur wurden die Fristverlängerungs- und Klärungsgründe überarbeitet, beachten Sie hierzu die Ausführungen im Kapitel 2.3.8 und 2.4.

Neuheiten im MaStR

Eine Übersicht über alle Neuheiten und Änderungen im MaStR finden Sie nach jedem Wartungsfenster unter dem folgenden Link: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/release-notes.html>. Dort finden Sie auch eine Übersicht über die behobenen Fehler (Bugfixes).

Der Newsletter wird aus diesem Grund nur noch über Neuheiten berichten, die einer weiteren Erläuterung bedürfen oder die von besonderem Interesse sind.

Neue Anzeige der Status der Netzbetreiberprüfung

Bei der Anzeige des Status der Netzbetreiberprüfung wird nach öffentlichen und angemeldeten Ansichten unterschieden. Für die Öffentlichkeit gibt es in den Listen und in der Detailansicht nur zwei Status „In Prüfung“ und „geprüft“. Für angemeldete Benutzer mit Freigaben für die jeweilige Einheit ist die Darstellung detaillierter und umfasst die folgenden Status:

Status der Netzbetreiberprüfung: In Prüfung

Status der Netzbetreiberprüfung: Datenkorrektur ausstehend

Status der Netzbetreiberprüfung: Netzbetreiberangabe in Klärung

Status der Netzbetreiberprüfung: Betriebsstatuskorrektur ausstehend

Status der Netzbetreiberprüfung: Klärung durch Bundesnetzagentur

Status der Netzbetreiberprüfung: Geprüft am 12.11.2018

Dabei liegen Tickets mit einem gelben Status in der Bearbeitung beim Netzbetreiber, mit einem orangenen Status beim Anlagenbetreiber und mit einem blauen Status bei der Bundesnetzagentur. Die Status werden zukünftig noch ergänzt, um auch die Einheiten erkennen und filtern zu können, die sich bereits in der Wiedervorlage befinden.

3. Allgemeines

Fachfragen bitte schriftlich an die Bundesnetzagentur übersenden

Fragen der Netzbetreiber zur rechtlichen Auslegung der MaStRV und Fachfragen zur Prüfung bestimmter Daten im MaStR sollen schriftlich über das Kontaktformular eingereicht werden. Geben Sie dabei Ihre SNB- bzw. GNB-Nummer an. So ist sichergestellt, dass identifiziert werden kann, dass diese Anfrage von einem Netzbetreiber gestellt wurde und entsprechend weitergeleitet werden kann. Die Kolleg*innen in unserer Hotline können diese Fachfragen nicht beantworten.

Vorgehen bei Hackerangriffen auf Benutzer des MaStR

Im Fall von Hackerangriffen auf Benutzer des MaStR ist die Bundesnetzagentur zum Schutz des MaStR verpflichtet, diesen Benutzern den Zugang zum MaStR zu sperren. Hierzu wird der MaStR-Zugang des Unternehmens bzw. der Privatperson deaktiviert, somit können sämtliche Benutzer dieses MaStR-Zugangs nicht mehr auf das MaStR zugreifen. Die betroffenen Benutzer werden über die Deaktivierung und über das weitere Prozedere informiert, soweit dies möglich ist.

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt diesen Sachverhalt bei den Verwaltungsverfahren wegen Fristverstößen.

Nach einer erfolgten Klärung und Behebung der Folgen des Angriffs ist es notwendig, dass alle Benutzer des MaStR-Zugangs ein neues Passwort erhalten, bevor der MaStR-Zugang wieder aktiviert werden kann.

Sollten Sie von einem Hackergriff betroffen sein, melden Sie sich bitte schnellstmöglich über unsere Hotline bei uns.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2022/5

12.11.2022

1. Aktuelles

Webinar zum Marktstammdatenregister

In den vergangenen Wochen haben wir mit vielen Teilnehmer*innen aus dem Kreis der Netzbetreiber insgesamt drei ganztägige Webinare zu den neuen Funktionen und Erkenntnissen aus der Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern durchgeführt. Auf Grund von technischen Problemen am 8.11.2022 konnten einige Netzbetreiber nicht an der Veranstaltung teilnehmen. **Aus diesem Grund bieten wir am 22.11.2022 einen weiteren Termin an.**

Sie sind eingeladen, sich für diesen zusätzlichen Termin anzumelden, auch wenn Sie sich nicht für den Termin am 8.11.2022 angemeldet hatten.

Alle weiteren Informationen und die Möglichkeit sich anzumelden, finden Sie unter dem folgenden Link: www.bundesnetzagentur.de/infoveranstaltung-mastr

Außerdem haben wir Ihnen unter diesem Link die Präsentation des Webinars zum Download zur Verfügung gestellt.

Anpassung der Verwaltungsverfahren wegen Fristverstößen

Auf Grund der aktuellen Engpasssituation bei den Netzbetreibern durch den PV- und Speicher-Boom bei den Netzbetreibern wird die Bundesnetzagentur bis auf Weiteres auf die Einleitung von **Verwaltungsverfahren bei Einheiten mit einer Bruttoleistung kleiner oder gleich 10 kW verzichten**.

- Bei Neueinheiten (Inbetriebnahme nach dem 30.01.2019) wurden bereits Verwaltungsverfahren in dieser Größenklasse geführt. Bereits angestoßene Verwaltungsverfahren werden weiter betrieben, es werden jedoch keine neuen Verfahren angestoßen.
- Bei Bestandseinheiten (Inbetriebnahme vor dem 31.01.2019) wurden bisher nur Verwaltungsverfahren in der Größenklasse 70 kW und größer geführt. Diese Grenze wird im kommenden Jahr in 20 kW Schritten abgesenkt, bis auch hier die 10 kW-Grenze erreicht ist.
- Tickets in Wiedervorlage beim Netzbetreiber werden weiterhin erst nach vier Monaten in die Verwaltungsverfahren einbezogen, da sich herausgestellt hat, dass die Frist von einem Monat zur Klärung des Sachverhaltes in den meisten Fällen nicht ausreichend ist. Dies stellt eine automatisch gewährte Fristverlängerung von drei Monaten auf die im MaStR dargestellte Frist dar (vgl. „Anzeige der Bearbeitungsfrist für Netzbetreiberprüfungstickets“ im Kapitel 3. Neuheiten“). Für Tickets in Wiedervorlage muss also erst 3 Monate nach der im MaStR dargestellten gesetzlichen Frist ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden, wenn dies nötig und begründet ist.

Es ist nicht notwendig, für die Tickets von Einheiten mit einer Bruttoleistung kleiner oder gleich 10 kW, einen Fristverlängerungsantrag zu stellen, solange diese von den Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind.

Sollte wir unser Vorgehen erneut anpassen, werden wir Sie über einen Newsletter informieren.

Performance-Probleme in den Ticketprozess-Listen

Aktuell kann es auf Grund von Performance-Problemen zur Time-Outs bei der Ansicht oder dem Datenexport in der den Ticketprozess-Listen kommen. Diese Time-Outs führen zu leeren Ansichten mit dem Hinweis „Es wurden keine Ergebnisse für eine Anzeige gefunden“ oder leeren Datenexporten. Bitte versucht Sie in diesen Fällen durch spezifischere Filterung die Anzeige weiter einzugrenzen, dann wird Ihnen auch ein Ergebnis angezeigt. Unser Dienstleister arbeitet bereits daran, die Performance an dieser Stelle zu verbessern.

2. Netzbetreiberprüfung

Fehler bei neuer Funktion: Automatisches Schließen von Wiedervorlagetickets

Die im letzten Newsletter vorgestellte neue Funktion zum automatischen Schließen von Wiedervorlagetickets hat bei der Bearbeitung durch Anlagenbetreiber zu Fehlern geführt, die in der Software behoben werden müssen. Daher musste die Funktion vorübergehend abgeschaltet werden.

3. Neuheiten im MaStR

Anzeige der Bearbeitungsfrist für Netzbetreiberprüfungstickets

Ab dem 17.11.2022 wird im MaStR für jedes Ticket, das durch Sie als Netzbetreiber bearbeitet werden muss, die nach der MaStRV vorgeschriebenen Bearbeitungsfrist hinterlegt.

Die Bearbeitungsfrist finden Sie in der Detailansicht des entsprechenden Tickets im Bereich für die Fristverlängerung. Damit diese Frist auch von den Webdienstnutzern verwendet und abgerufen werden kann, wird sie ebenfalls im Feld „Aktuelle Frist“ angezeigt. Dieses Datum wird überschrieben, wenn eine Fristverlängerung gewährt wird und diese über das gesetzliche Datum hinausgeht.

Fristverlängerung ⓘ

Frist: 29.10.2022

Datum der Antragstellung: 12.11.2022

Grund des Antrags auf Fristverlängerung: Inbetriebnahmeprotokoll oder andere prüfungsrelevante Unterlagen liegen nicht vor

Erläuterung zum Antrag auf Fristverlängerung: -

Bearbeitungsstatus: Offen

Grund der Ablehnung: -

Aktuelle Frist: 29.10.2022

[Fristverlängerung beantragen](#) [Fristverlängerung zurückziehen](#)

Zusätzlich wird die Frist zur besseren Strukturierung und Priorisierung Ihrer Arbeit in den Ticketlisten angezeigt, insbesondere in der Liste „Anstehende Ticketprozesse“. Hier wird es zwei Spalten für Fristen geben:

- Die Spalte „Frist“ enthält die initiale Frist gemäß der MaStRV für dieses Ticket.
- Die Spalte „Aktuelle Frist“ enthält die Frist, die aktuell für dieses Ticket gilt, diese kann auch auf einer gewährten Fristverlängerung beruhen.

Über die Filterung der Spalte „Aktuelle Frist“ können Sie auswerten, bei welchen Tickets die gesetzliche Frist oder eine gewährte Fristverlängerung auszulaufen droht.

Anstehende Ticketprozesse

[+ Neuer Filter](#) ⓘ

[Tabelle exportieren](#)

Prozess-Nr.	Aktuelles Ticket	Name des auslösenden Marktakteurs	Frist	Fristverlängerungsstatus	Aktuelle Frist	Prozess
7692	18630	natürliche Person (ABR919142522274)	07.10.2022		07.10.2022	Netzbetreiberprüfung
4438	18468	Zweiter Anlagenbetreiber (ABR980106927152)	19.09.2022		19.09.2022	Netzbetreiberprüfung
8471	12506	natürliche Person (ABR925371961180)	03.07.2020	Gewährt	07.03.2022	Netzbetreiberprüfung

Gewährung von Fristverlängerungen

Durch die Integration der oben genannten Frist am 17.11.2022 ändert sich die Bearbeitungsweise der Fristverlängerungsanträge durch die Bundesnetzagentur. Ab diesem Zeitpunkt können Fristverlängerungsanträge unabhängig vom Erhalt einer Erinnerungsmail der Bundesnetzagentur für ein Ticket gestellt werden. Der Fristverlängerungsantrag soll ausschließlich wegen einer nicht möglichen Bearbeitung innerhalb der aktuellen Frist gestellt werden. Dabei empfiehlt es sich, den Antrag kurz vor Ablauf der Frist zu stellen, da die Fristverlängerung auf das Antragstellungsdatum gewährt wird (Beispiel – Frist: 22.8.2022, Datum der Antragstellung: 15.8.2022, Frist verlängert bis: 15.09.2022).

Sollte trotz einer gewährten Fristverlängerung die aktuelle Frist nicht eingehalten werden können, muss ein erneuter Fristverlängerungsantrag gestellt werden. Über das bevorstehende Auslaufen einer Frist(verlängerung) werden Sie nicht gesondert informiert.

Die Bundesnetzagentur wird weitere Fristverlängerungen bezüglich desselben Tickets nicht unendlich häufig gewähren und behält sich vor, Nachweise über das Bemühen der Netzbetreiber zu verlangen, wenn z.B. Anträge mit fehlenden Unterlagen der Anlagenbetreiber begründet werden.

Weitere Neuheiten

Weitere Neuheiten und Informationen zu behobenen Fehlern (Bugfixes) finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/releasenotes.html>

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2022/6

07.12.2022

1. Aktuelles

Aussetzen der Verwaltungsverfahren wegen Fristverstößen

Wie bereits im Newsletter 2022/5 berichtet, gibt es im Bereich der Listen zu den Ticketprozessen („Anstehende Ticketprozesse“ und „Übersicht Ticketprozesse“) aktuell Performance-Probleme, die zu leeren Filterergebnisse und leeren CSV-Downloads führen können.

Zusammen mit unserem Dienstleister arbeiten wir daran, die Ursache zu finden und zu beheben bzw. die Performance zu verbessern, denn auch unsere eigene Arbeitsfähigkeit ist dadurch eingeschränkt.

Mögliche vorübergehenden Lösungsansätze

Bitte versuchen Sie durch spezifischere Filterung das Ergebnis weiter einzuschränken, dann ist eine Anzeige und ein Download möglich. Leider konnten wir bisher noch nicht feststellen, wo die Grenze für die Filterergebnisse und Downloads liegt, denn dies ist abhängig von der Tageszeit und der Belastung des Systems.

In einigen Fällen hat es sich als hilfreich herausgestellt, Einheiten mit den Typen "Verbrennung, Biomasse und Geothermie" nicht mit zu filtern oder die Liste „Übersicht Ticketprozesse“ zur Filterung zu verwenden und nicht die Liste „Anstehende Ticketprozesse“.

Konsequenz für die Verwaltungsverfahren

Auf Grund der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit wird die Bundesnetzagentur die Einleitung und das Weiterführen von Verwaltungsverfahren wegen Fristverstößen gegenüber den Netzbetreibern bis zum 31.01.2023 aussetzen.

2. Netzbetreiberprüfung

Änderung der Vorgehensweise beim EEG-Anlagenschlüssel

Eine Erkenntnis der Informationsveranstaltungen und Anfragen über das Kontaktformular ist, dass der EEG-Anlagenschlüssel nun nach Abschluss der Registrierung der Bestandsanlagen im MaStR nur in Ausnahmefällen zur Identifizierung der Registrierungen genutzt werden kann. Bei der überwiegenden Anzahl der Registrierung von Neuanlagen liegt dem Anlagenbetreiber der EEG-Anlagenschlüssel bei der Registrierung noch nicht vor und müsste nachträglich hinzugefügt werden.

Der EEG-Anlagenschlüssel spielt aktuell weiterhin in verschiedenen Prozessen eine wichtige Rolle und soll daher im MaStR erhalten bleiben.

Aus diesem Grund hat sich die Bundesnetzagentur entschieden zum 01.04.2023 die Vorgehensweise beim EEG-Anlagenschlüssel anzupassen. Ab diesem Datum muss und kann der EEG-Anlagenschlüssel im Reiter „EEG-Anlage“ nicht mehr vom Anlagenbetreiber angegeben werden. Der EEG-Anlagenschlüssel kann ab diesem Zeitpunkt vom Netzbetreiber selber im Rahmen der Netzbetreiberprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt oder angepasst werden. Ein Hinzufügen oder Ändern löst ab dem 01.04.2023 keine erneute Netzbetreiberprüfung aus.

Aktuell fehlende EEG-Anlagenschlüssel können ab diesem Zeitpunkt auch hinzugefügt werden, ohne dass eine erneute Netzbetreiberprüfung ausgelöst wird.

Sobald die Funktion zur Verfügung steht, werden wir Sie erneut im Detail über den Newsletter informieren.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sollten bis zum 01.04.2023 fehlerhafte Angaben der Anlagenbetreiber zum EEG-Anlagenschlüssel weiterhin korrigiert werden, aber es ist nicht notwendig bei fehlender Angabe des EEG-Anlagenschlüssels einen Vorschlag für dieses Feld zu übermitteln.

Fehlerhafte Validierung bei EEG-Anlagenschlüssel im EEG-Reiter von Speichern

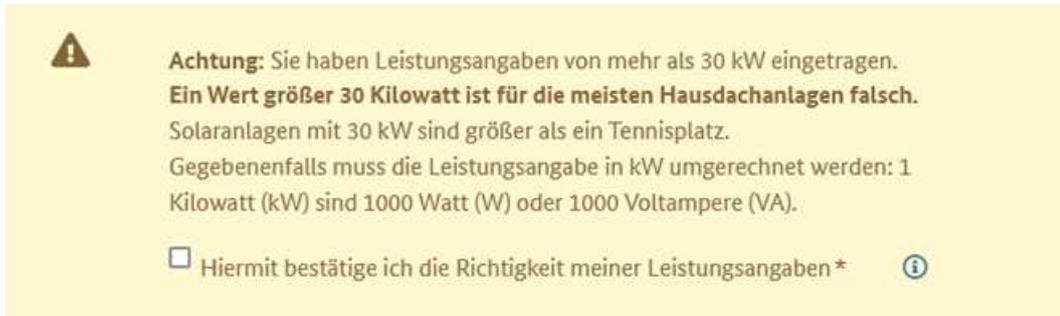
Bei der Einführung des EEG-Anlagenschlüsseln ist die Bundesnetzagentur fälschlicherweise davon ausgegangen, dass es eine branchenweit einheitliche Vorgehensweise bei der Vergabe der EEG-Anlagenschlüssel gibt. Aus diesem Grund wurden die Formatvorgaben sehr eng festgelegt (aktuell können EEG Anlagenschlüssel nur eingetragen, wenn folgende Regeln eingehalten werden: E#33 Zeichen/Zahlen), was nun dazu führt, dass Anlagenbetreiber den von ihnen vergebenen EEG-Anlagenschlüssel nicht eintragen können. Wir werden die Formatvorgaben für den EEG-Anlagenschlüssel bei Speichern mit dem Release am 26.01.2023 entfernen, so dass ab diesem Zeitpunkt die Eintragung möglich ist.

3. Neuheiten im MaStR

Zusätzliche Validierung der Leistung von Solareinheiten

Da es insbesondere bei der Eingabe der Leistung von Solareinheiten vermehrt zu Fehlern kommt, haben wir die Validierung in diesem Bereich verfeinert und eine weitere Prüfung (die Kreuzvalidierung unter 2.) hinzugefügt:

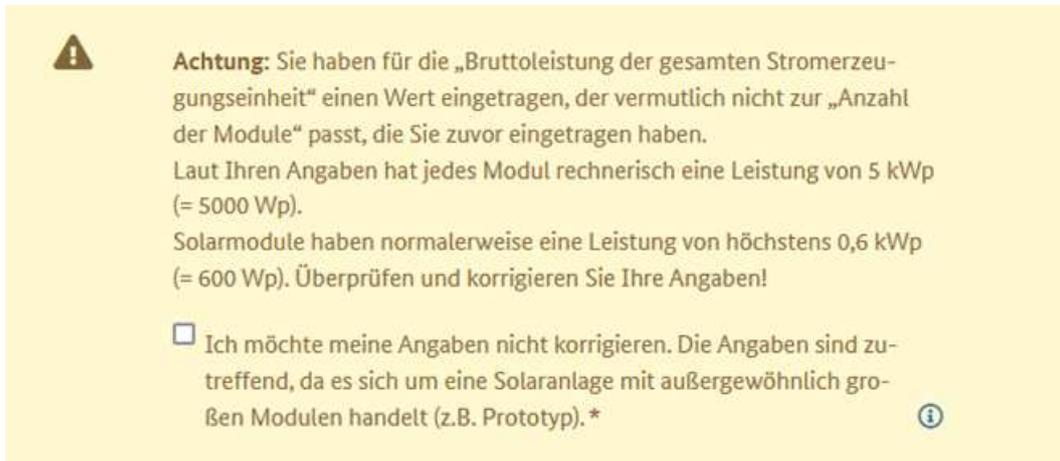
1. Bei der Angabe einer Leistung größer 30 kW muss der Anlagenbetreiber nun aktiv die Richtigkeit dieser Leistungsangabe bestätigen.



Achtung: Sie haben Leistungsangaben von mehr als 30 kW eingetragen.
Ein Wert größer 30 Kilowatt ist für die meisten Hausdachanlagen falsch.
Solaranlagen mit 30 kW sind größer als ein Tennisplatz.
Gegebenenfalls muss die Leistungsangabe in kW umgerechnet werden: 1 Kilowatt (kW) sind 1000 Watt (W) oder 1000 Voltampere (VA).

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Leistungsangaben* 

2. Modulanzahl und Bruttoleistung werden Kreuzvalidiert, indem die Modulanzahl mit einer üblicherweise maximalen Leistung von 0,6 kWp multipliziert wird und der Anlagenbetreiber erhält folgende spezifische Meldung, wenn die Angabe nicht valide ist:



Achtung: Sie haben für die „Bruttoleistung der gesamten Stromerzeugungseinheit“ einen Wert eingetragen, der vermutlich nicht zur „Anzahl der Module“ passt, die Sie zuvor eingetragen haben.
Laut Ihren Angaben hat jedes Modul rechnerisch eine Leistung von 5 kWp (= 5000 Wp).
Solarmodule haben normalerweise eine Leistung von höchstens 0,6 kWp (= 600 Wp). Überprüfen und korrigieren Sie Ihre Angaben!

Ich möchte meine Angaben nicht korrigieren. Die Angaben sind zutreffend, da es sich um eine Solaranlage mit außergewöhnlich großen Modulen handelt (z.B. Prototyp). * 

Der Anlagenbetreiber muss bestätigen, dass er seine Angaben nicht korrigieren möchte.

Weitere Neuheiten

Weitere Neuheiten und Informationen zu behobenen Fehlern (Bugfixes) finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/releasenotes.html>

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit,
ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2023!

